



Informationsblatt zu Radon bei Neu- und Umbauten

Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, das beim Zerfall von im Boden vorkommendem Uran entsteht. Vom Boden her kann Radon durch undichte Stellen der Gebäudehülle in Gebäude eindringen, was zu einer Innenluftbelastung führen kann. Nach dem Rauchen ist Radon die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs und führt in der Schweiz jährlich zu 200 bis 300 Todesfällen. Für Räume, in denen sich Personen mindestens 15 Stunden pro Woche aufhalten, gilt ein Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³).

Rechte und Pflichten im Überblick

Gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) ist die Gebäudeeigentümerschaft oder bei Neubauten die Bauherrschaft dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive Massnahmen getroffen werden, um eine Radonkonzentration zu erreichen, die unter dem Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ in Räumen mit Personenaufenthalt liegt.

Allfällige zivilrechtliche Ansprüche aufgrund einer Überschreitung des Radonreferenzwertes sind auf dem Zivilweg geltend zu machen.

Die wichtigsten Artikel der Strahlenschutzverordnung:

- Art. 155 Radonreferenzwert
- Art. 159 Radonmessungen
- Art. 163 Radonschutz bei Neu- und Umbauten
- Art. 166 Radonsanierung

Die Wahrscheinlichkeit einer Referenzwertüberschreitung liegt gemäss Radonkarte des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in sämtlichen Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden unter 10%. Es ist also auf Grund anderer Aspekte zu entscheiden, ob gegebenenfalls präventive Radonschutzmassnahmen zu treffen sind. Unabhängig von dieser Risikoabschätzung wird empfohlen, die Vorgaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereines (SIA) zu berücksichtigen, insbesondere sollten die Massnahmen bezüglich Radonschutzes aus der SIA-Norm 180/2014 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden» konsequent umgesetzt werden. Zu den Basismassnahmen gehören eine ausreichende Abdichtung gegenüber dem Erdreich und eine ausgeglichene Luftbilanz.

Verfügt das Gebäude über einen **Naturbodenkeller** oder **erdberührende Räume mit Personenaufenthalt** (mind. 15 Std./Woche) sind weiterführende Radonschutzmassnahmen notwendig. Dazu gehören zusätzliche Abdichtungen ausserhalb oder innerhalb des Gebäudes (z.B. Radonsperre oder dichte Kellertüre) oder die Lenkung von Luftströmen (z.B. mit Hilfe einer Radondrainage unter dem Fundament oder durch die kontrollierte Lüfterneuerung in Räumen mit Personenaufenthalt). Bei Umbauten gibt eine vorgängige Radonmessung den besten Hinweis bezüglich der Notwendigkeit allfälliger Radonschutzmassnahmen.

Weitere Informationen zum Thema Radon sowie technische Empfehlungen zu baulichen Radonschutzmassnahmen für Baufachleute finden Sie auf der Internetseite des [BAG](#). Sie finden dort auch ein Verzeichnis von ausgebildeten Radonfachpersonen, welche Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Radonschutzmassnahmen bieten können, insbesondere bei Radonsanierungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann nur eine anerkannte Radonmessung Klarheit über die Wirksamkeit der getroffenen präventiven Radonschutzmassnahmen geben. Sie finden auf der BAG-Internetseite eine aktuelle Liste der anerkannten Radon-Messstellen.